

DE

***Fall Nr. COMP/M.3597 -
EUROPCAR / TUI / JV***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 06/12/2004

***In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter
der Dokumentennummer 32004M3597***



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 06/12/2004

SG-Greffe(2004) D/205542-43

ÖFFENTLICHE VERSION

FUSIONSKONTROLLVERFAHREN
ENTSCHEIDUNG NACH ARTIKEL 6
ABSATZ 1 BUCHSTABE B

VEREINFACHTES VERFAHREN

An die anmeldenden Parteien

Betr.: **Sache Nr. COMP/M. 3597 – Europcar / TUI / JV**
 Anmeldung vom 29. Oktober 2004 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG)
 Nr. 139/2004 des Rates¹
 Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union C 275 vom
 10. November 2004, Seite 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Die Kommission erhielt am 29. Oktober 2004 die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates. Im Rahmen des Zusammenschlusses werden die Volkswagen AG (Deutschland) über ihre Tochtergesellschaft Europcar International S.A.S.U. (Frankreich) und die TUI AG (Deutschland) die gemeinsame Kontrolle im Sinne von Artikel 3(1)(b) der Ratverordnung über das Unternehmen "Newco" erhalten, indem sie Anteile an einem neuen Unternehmen erwerben, welches ein Gemeinschaftsunternehmen ist. ("GU").

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S.1.

2. Die wirtschaftlichen Tätigkeiten der beteiligten Unternehmen sind:
- Volkswagen AG: Entwicklung, Herstellung und Lieferung von Personenwagen und Kraftfahrzeugen für kommerzielle Zwecke unter den Marken Volkswagen, Audi, Seat, Skoda, Bentley, Lamborghini und Bugatti sowie Finanz- und Datenverarbeitungsdienste, und Personenwagenvermietung.
 - Europcar: Franchisegeber für die Vermietung von Personenwagen.
 - TUI AG: Reiseveranstalter, Reisebüro, Luftverkehr, Seetransport, Logistikdienste, Container Schifffahrt und Personenwagenvermietung.
 - GU: kurzfristige Vermietung von Personenwagen auf den Balearen und den kanarischen Inseln (einschließlich der bisher von der TUI AG unter der Firma "Ultramar" betriebenen Personenwagenvermietung).
3. Nach Prüfung der Anmeldung ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass das Vorhaben in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates und des Absatzes 5 Buchstabe a der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates² fällt.
4. Aus den Gründen, die in der Mitteilung der Kommission über das vereinfachte Verfahren dargelegt sind, hat die Kommission entschieden, den Zusammenschluß für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und mit dem EWR-Abkommen zu erklären. Diese Entscheidung beruht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates.

Für die Kommission

(Unterzeichnet)

Neelie KROES
Mitglied der Kommission

² Zu finden auf der Internetseite der Generaldirektion Wettbewerb:
http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/legislation/consultation/simplified_tru.pdf